OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-551761/2/Kü/KN**

Datum: **Linz, 9. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der C. H., x, x, vom 12. Dezember 2019, gegen den Bescheid der Bezirkshaupt-mannschaft Urfahr-Umgebung vom 25. November 2019, GZ: BHUUN-2019-376059/9-Ste, wegen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 betreffend den über den Großen x-bach errichteten Holzsteg

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird teilweise stattgegeben und Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wie folgt abgeändert:
„Es wird Ihnen aufgetragen, den gesetzmäßigen Zustand durch Abtragung des auf dem Gst. Nr. x, KG x, befindlichen Holzpavillons mit Zeltdach bis spätestens 30.04.2020 wiederherzu-stellen.

Hinsichtlich des auf dem gleichen Grundstück über den Großen x-bach errichteten Holzsteges wird Ihnen aufgetragen, entweder

1. **binnen zwei Monaten unter Vorlage entsprechender Projekts-unterlagen (zweifach) nachträglich um die erforderliche natur-schutzbehördliche Bewilligung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 anzusuchen**

oder

2. **binnen vier Monaten nach fruchtlosem Ablauf der unter 1. angeführten Frist bzw. nach rechtskräftiger Zurück- oder Abweisung des Bewilligungsantrages oder der Zurückziehung dieses Antrages den gesetzmäßigen Zustand durch Abtragung des über dem Großen x-bach errichteten Holzsteges wiederher-zustellen.**

Rechtsgrundlagen: §§ 10 Abs. 2 iVm 58 Oö. Natur- und Landschafts-schutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 igF. LGBl. Nr. 109/2019.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. November 2019, GZ: BHUUN-2019-376059/9-Ste, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgetragen, den gesetzmäßigen Zustand durch Abtragung des auf dem Gst. Nr. x, KG x, befindlichen Holzpavillons mit Zeltdach und des über den Großen x-bach errichteten Holzsteges bis spätestens 30. April 2020 wiederherzustellen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass es sich bei dem errichteten Holzgebäude (Pavillon) mit Zeltdach und dem mit einer Folie abgedeckten Steg über den Großen x-bach um bewilligungspflichtige Vorhaben iSd § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 handle. Es würden jedoch dafür keine Bewilligungen vorliegen und sei die Zulässigkeit des Eingriffes im Uferbereich des x-baches nicht gegeben. Zudem sei davon auszugehen, dass die Zulässigkeit der umgesetzten baulichen Maßnahmen im Grünland nicht mit einer landwirtschaftlichen Notwendigkeit begründet werden könne.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf mit Eingabe vom 12. Dezember 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass sich ihr Einspruch nur gegen die Entfernung des Steges richtet, das Schutzdach (Holzpavillon) hingegen auftragsgemäß abgetragen wird.

Begründend führte die Bf aus, dass der Steg schon jahrzehntelang bestehe und dies mit Luftbildaufnahmen aus 1993 belegt werden könne. Durch die Abtragung des Steges sei die ordentliche Nutzung ihrer Liegenschaft nicht mehr möglich und das Weidevieh müsste ca. 700 m auf öffentlicher Straße getrieben werden. Auch sei die Aufrechterhaltung des Fischteiches nur schwer möglich. Darüber hinaus sei ihr das Schreiben vom 18. Oktober 2019 nicht zugestellt worden und habe sie deshalb die geforderten Unterlagen (für das agrartechnische Gutachten) nicht fristgerecht nachreichen können.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem behördlichen Verfahrensakt mit Vorlageschreiben vom 14. Jänner 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, zumal eine solche weder beantragt noch erforderlich war sowie aufgrund des vorgelegten behördlichen Verfahrensaktes eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten war und Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC einem Unterbleiben auch nicht entgegenstanden.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist Eigentümerin des der EZ x innenliegenden Grundstückes Nr. x, KG x. [Eigentümerabfrage, ON 3, Behördenakt]

Dieses Grundstück grenzt unmittelbar an den Großen x-bach an und ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als „Grünland" ausgewiesen. Das Grundstück ist in einem Gebiet situiert, in dem nicht unmittelbar eine Vielzahl von Bauten vorhanden ist, sondern sich vielmehr nur lückenhaft angesiedelte Gebäude befinden. [Flächenwidmungsplan und Lageplan, ON 2, Behördenakt]

Im Zuge eines Lokalaugenscheines am 5. August 2019 hat der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz festgestellt, dass auf diesem Grundstück im unmittelbaren Nahbereich zum Großen x-bach ein Holzpavillon mit Zeltdach aufgestellt wurde. Zudem wurde über den Großen x-bach ein mit Folie abgedeckter Holzsteg errichtet, der auf beiden Uferseiten mit dem Gelände verbunden ist. Für beide Vorhaben liegen keine naturschutzbehördlichen Bewilligungen vor und besteht kein Konsens. [Befund samt Gutachten, ON 1 und Fotodokumentation/Lageplan/Orthofoto, ON 2, Behördenakt]

Aus diesem Grund hat die belangte Behörde den Bescheid vom 25. November 2015, GZ: BHUUN-2019-376059/9-Ste, erlassen und damit der Bf aufgetragen, den gesetzmäßigen Zustand durch Abtragung des auf dem Gst. Nr. x, KG x, befindlichen Holzpavillons mit Zeltdach und des über den Großen x-bach errichteten Holzsteges bis spätestens 30.04.2020 wiederherzustellen. [angefochtener Bescheid]

Gegen diesen Bescheid hat Bf die Beschwerde vom 12. Dezember 2019 erhoben und darin ausgeführt, dass sie den Bescheid „teilweise beeinsprucht", das Schutzdach für Weidetiere abtragen wird und den weiteren Bestand des Steges begehrt. [Beschwerde]

Der Holzsteg besteht seit zumindest 1993. [ON 5, Behördenakt; Beschwerde]

II.3. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei und sohin unbestritten aus dem Beschwerdevorbringen sowie den vorliegenden Aktunterlagen, insbesondere aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschafts-schutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 109/2019 lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)

a) die Überspannung mit Brücken;

[...]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder
1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den

geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen. (Anm: LGBl.Nr. 92/2014, 54/2019)

[...]

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.

[...]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

[...]

Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen

Anlage zu § 1 Abs. 1

[...]

3. Einzugsgebiet linksufrig der Donau:

[...]

3.6. Großer Haselbach

[...]"

III.2. Anfechtungsumfang:

Die Bf bringt in ihrer Beschwerde klar zum Ausdruck, dass sie nur Beschwerde gegen den Beseitigungs- und Wiederherstellungsauftrag, soweit dieser den

Holzsteg betrifft, erhebt. Obwohl der Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides keine Trennung von Holzsteg und Holzpavillon in Form von mehreren Spruchpunkten vornimmt, liegen doch zwei voneinander sachlich-technisch trennbare Maßnahmen vor, die unabhängig voneinander und jeweils eigenständig rechtlich zu beurteilen sind. Beide Maßnahmen können Gegenstand verschiedener Verwaltungsverfahren – mit unterschiedlichen rechtlichen Schicksalen – sein (vgl. *Hengstschäger/Leeb*, AVG § 59 Rz 103). Im vorliegenden Fall ist daher von einer Trennbarkeit iSd § 59 AVG auszugehen, weshalb auch der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts aufgrund des von der Bf vorgegebenen Anfechtungsumfangs auf den Holzsteg beschränkt ist und der Holzpavillon mit Zeltdach nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist.

III.3. Bewilligungspflicht:

Die belangte Behörde hat der Bf einen Beseitigungs- und Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 erteilt. Voraussetzung für die Erlassung eines solchen Auftrages ist, dass es sich bei dem in Rede stehenden Vorhaben um ein bewilligungspflichtiges Vorhaben, das ohne Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, handelt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. NSchG 2001 ist im Fließgewässeruferschutzbereich im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, die Überspannung mit Brücken naturschutzbehördlich bewilligungspflichtig. Geschlossene Ortschaft ist in § 3 Z 5 leg. cit. legal definiert und zwar als Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt. Nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass auf dem an den Großen x-bach unmittelbar angrenzenden und als Grünland gewidmeten Grundstück Nr. x, KG x, ein über den Großen x-bach führender Holzsteg errichtet wurde. Unter einem Steg wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine kleine, schmale Brücke über einen Bach, einen Graben oder Ähnliches oder als Überführung dienende schmale Brücke für Fußgänger verstanden (Duden-Onlinewörterbuch, abrufbar unter https://www.duden.de/rechtschreibung/Steg). Es handelt sich demnach beim gegenständlichen Holzsteg um eine Überspannung des Großen x-baches mit einer Brücke, zumal dieser sogar auf beiden Seiten mit dem Uferschutzbereich verbunden ist. Der Holzsteg unterliegt jedoch nur dann der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht nach § 10 Oö. NSchG 2001, wenn auch die weiteren Voraussetzungen des Abs. 2 leg. cit. vorliegen.

Unter Fließgewässeruferschutzbereich wird ein 50 m breiter Geländestreifen verstanden, der unmittelbar an einen in der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen angeführten Fluss oder Bach angrenzt (§ 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001). Zumal der Große x-bach unter Punkt 3.6. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Z 1 der genannten Verordnung angeführt ist und der Steg über diesen Bach gespannt ist, befindet sich dieser auch innerhalb des 50 m Fließgewässeruferschutzbereich gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001. Ebenfalls sind die örtlichen Voraussetzungen erfüllt, weil sich der Holzsteg im Grünland und mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im unmittelbaren Nahbereich - unbestritten - außerhalb von geschlossenen Ortschaften befindet.

Von einem rechtmäßigen „Altbestand" kann nicht gesprochen werden. Auch wenn man davon ausgeht, dass der Holzsteg schon jahrzehntelang besteht, zumindest seit 1993, weil auch bereits zu diesem Zeitpunkt gemäß Punkt 3.6. der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107/1982 idF LGBl. Nr. 4/1987 iVm § 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 für Eingriffe in das Landschaftsbild im 50 m Uferschutzbereich des X-Baches eine Feststellungspflicht bestanden hat. Zudem hat die Bf das Vorliegen eines rechtmäßigen Altbestandes ohnehin nicht behauptet.

Der Holzsteg unterliegt daher der Bewilligungspflicht gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. NSchG 2001, wobei eine entsprechende Bewilligung oder Feststellung nicht vorhanden ist.

III.4. Beseitigungs- und Wiederherstellungsauftrag:

Die belangte Behörde stützt ihren Beseitigungs- und Wiederherstellungsauftrag auf § 58 Abs. 1 2. Satz Oö. NSchG 2001, ohne der Bf die Möglichkeit einzuräumen binnen einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen. Die belangte Behörde begründet ihr Vorgehen damit, dass beim Vorhaben eine positive naturschutzfachliche Beurteilung nicht in Aussicht gestellt werden könne und daher auch die Möglichkeit einer nachträglichen Bewilligung nicht in Betracht käme.

Hierzu ist zunächst Folgendes auszuführen:
Das Wesen des § 58 Oö. NSchG 2001 besteht darin, dass bewilligungs- oder anzeigelos verwirklichte Vorhaben nicht jedenfalls und unter allen Umständen beseitigt werden müssen, vielmehr soll allenfalls auch eine nachträgliche Bewilligung bzw. Nichtuntersagung erlangt werden können (vgl. AB 1051/2014 BlgOö.Landtag XXVII. GP). Dem Betroffenen soll ermöglicht werden, sein Projekt unter Vorlage diesbezüglicher Unterlagen und insbesondere durch Vorbringen seiner einer Abwägung zu unterziehenden Interessen, einer allfälligen (nachträglichen) positiven Behördenentscheidung zuführen zu können.

Die Möglichkeit eine nachträgliche Bewilligung zu erwirken, ist nur dann nicht einzuräumen, wenn nach der „maßgeblichen Rechtslage" eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Die Behörde kann daher nur dann auf einen Alternativauftrag verzichten und sogleich mit einem (subsidiären) Beseitigungs- und Wiederherstellungsauftrag vorgehen, wenn aufgrund des Gesetzes oder aus anderen rechtlichen Gründen eine Konsensfähigkeit ausgeschlossen ist. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn für bestimmte Vorhaben überhaupt ein gesetzliches Verbot besteht, dem Vorhaben eine bereits rechtskräftige Entscheidung (Abweisung des Bewilligungsantrages) entgegensteht oder aus sonstigen rechtlichen Gründen keine positive Erledigung erfolgen kann.

Die Bestimmung des § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist nicht dahingehend auszulegen, dass ein antragsbedürftiges Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren im Wiederherstellungsverfahren vorweggenommen wird. So darf auch eine Interessenabwägung etwa im Wiederherstellungsverfahren nicht vorweggenommen werden, weil es sich hierbei um im Bewilligungsverfahren (ordentliches Administrativverfahren) von der Behörde zu ermittelnde Sachverhaltsfragen handelt und nicht um eine Frage der „maßgeblichen Rechtslage". Nicht ausgeschlossen ist, dass auch im Falle eines für den Konsenswerber negativen naturschutzfachlichen Gutachtens aufgrund einer zu seinen Gunsten ausfallenden Interessenabwägung dennoch eine positive Erledigung erreicht werden kann.

Die von der Behörde im Wiederherstellungsverfahren zu prüfende Sach- und Rechtslage ist auf das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für eine Bewilligungs-/Anzeigepflicht beschränkt. Kommt die Behörde zum Schluss, dass eine Bewilligungs-/Anzeigepflicht besteht, hat sie daher zunächst mit einem - der Verfahrensökonomie dienenden - Alternativauftrag vorzugehen. Ein Beseitigungs- und Wiederherstellungsauftrag kommt sodann nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 Abs. 3 leg. cit. zum Tragen.

Im vorliegenden Fall hätte daher (noch) kein Beseitigungs- und Wiederherstellungsauftrag erteilt werden dürfen. Aus rechtlicher Sicht steht keinesfalls fest, dass der nachträgliche Antrag nicht einer positiven Erledigung (Erteilung der Bewilligung) zugeführt werden kann, weil als solche eben nur ein rechtskräftig abweisender Bescheid oder ein Umstand verstanden werden kann, nach welchem eine Nichtuntersagung von vornherein aus rechtlichen Gründen aussichtslos ist. Die belangte Behörde nimmt mit dem (erst subsidiär zulässigen) Beseitigungs- und Wiederherstellungsauftrag das Bewilligungsverfahren vorweg. Vielmehr hätte sie jedoch mit einem Alternativauftrag gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 vorgehen müssen.

Die Einbringung eines nachträglichen Bewilligungsantrages kann von der Bf leicht binnen zwei Monaten und die Entfernung des Holzsteges in Anbetracht der

Ausführung binnen sechs Monaten ohne Probleme bewerkstelligt werden. Zumal die Bf bereits in ihrer Beschwerde die Absicht bekundet hat, eine nachträgliche naturschutzbehördliche Bewilligung erwirken zu wollen, ist sie darauf hinzuweisen, dass dies von ihr aktiv und fristgerecht mittels schriftlichem Antrag auf (nachträgliche) naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung des Holzsteges unter Anschluss sämtlicher erforderlicher Unterlagen (vgl. § 38 Oö. NSchG 2001) zu erfolgen hat. Andernfalls der Beseitigungs- und Wiederherstellungsauftrag für den Holzsteg vollstreckbar wird. Für den Fall der nachträglichen Antragstellung, obliegt es der Behörde im Bewilligungsverfahren den entscheidungswesentlichen Sachverhalt vollständig zu erheben - unter Beiziehung eines Sachverständigenbeweises (§ 40 Oö. NSchG 2001) - und diesen selbständig rechtlich zu beurteilen, z.B. eine Interessenabwägung vorzunehmen.

III.5. Zusammenfassung:

Abschließend kann festgehalten werden, dass der auf dem Grundstück der Bf befindliche Holzsteg über den X-Bach der Bewilligungspflicht des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. NSchG 2001 unterliegt. In Anbetracht dessen und weil noch keine „maßgebliche Rechtslage" vorliegt, war Spruchpunkt I. hinsichtlich dem Holzsteg – zumal nur dieser (trennbare) Teil von der Beschwerde angefochten wurde – gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 um die Möglichkeit zur Einreichung eines nachträglichen Bewilligungsantrages zu ergänzen. Es war daher spruch-gemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal die Rechtslage klar ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger